

oder einen angelegten Arrest, acquiriret haben / und endlich die gemeinen Schulden / und Creditores, so erweisen können / daß ihre Schuldforderung von Bergwerck herrühret / und Sie das Geld / darum Sie mahnen / zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestrecket.

Fügte sich / daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen Geld mangeln würde / aus Ursach / daß die angelegte Zubuße entweder nicht einkommen / oder nicht zu rechte / und der Schichtmeister zu Erhaltung der Zeche / mit Vorbewust des Bergmeisters / so viel Schuld / als nothdürfftig / immittelst auff die Zeche machen / er aber seines vorgeschossenen Geldes bey nechster Rechnung nicht wieder fähig würde / dem mag der Bergmeister zu solcher Zeche verhelffen / und ihm ein Quartal zur Belegung Frist gestatten ; Da er aber die Zeche darnach unbauhaft befunden / dieselbe ohne Schuld andern verleyhen.

Wolte aber ein Schichtmeister zu seinen Vortheil Schuld auff Zechen / und damit die Gewercken feige machen / nachmahls sich um die Hülffe zur Zeche angeben / der ist mit seinen Suchen gänglich abzuweisen.

Hätte jemand uff Bergwerck Recess = Schuld zu fordern / und es würde über die Zeche ein Vertrag / oder Vergleich getroffen / und darinnen des Recessus nicht gedacht / noch derselbe expresse reserviret, so begiebt sich solcher dessen tacitè, und mag weiter von ihm nicht gefordert werden.

Sonst wollen Wir / so ein armer Eigenlöhner / der das Seinige treulich im Bergwerck verbauet / und nicht unnützlich und verschwenderisch durchgebracht / in Schulden gerathen / daß der Bergmeister sein Absehen dahin richte / wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und Theilen bleiben / und nicht gar verderbet / und zu Boden getrieben / sondern leidliche Conditiones uff die künfftig gewinnende Erze gemachet werden möge.